

Tarif

für den Hafen Greetsiel

(in der Fassung des am 23.10.2001 vom Rat der Gemeinde Krummhörn beschlossenen 2. Nachtrages zum Tarif für den Hafen Greetsiel; gültig ab dem 01.01.2002)

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarif gilt für den Bereich des Hafens Greetsiel der Gemeinde Krummhörn. Der Hafenbereich ist in § 1 Nr. 8 der Verordnung vom 26. 4. 1968 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aurich vom 15.8. 1968 S. 88) festgelegt.

§2

Berechnungsgrundlagen

Soweit in diesem Tarif nichts anderes geregelt, dient als Berechnungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren

1. bei Seeschiffen

die Bruttoregistertonne (BRT)

Die Anzahl der BRT ist dem nationalen Schiffsmessbrief zu entnehmen. Wird für die Berechnung der Raumgebühr ein Messbrief mit zwei Vermessungs-ergebnissen vorgelegt, so wird die Gebühr nach dem größeren Wert erhoben. Liegt kein Messbrief vor, so ermittelt die Hafenbehörde die Anzahl der BRT auf andere Weise;

2. bei Binnenschiffen

die Tragfähigkeit in Tonnen (t Trgf.);

3. bei Lagerflächen

die in Anspruch genommene öffentliche Lagerfläche in qm;

4. bei Gewichtangaben

1 Tonne = 1000 kg;

5. bei Zeitangaben

1 Kalendertag von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

§3

Hafengeld

Für das jedesmalige Einlaufen des Schiffes in den Hafen ist zu zahlen:

1. Von Frachtschiffen, die ausschließlich

Güter befördern 0,13 €

2. Von Fahrgastschiffen und sonstigen Fahrzeugen bei Ausflugs- und Einkaufsfahrten sowie sonstigen Lustfahrten (z.B. Angel-, gewerbliche Ausbildungs- und Zubringerfahrten) vom Festland in See, von Festland zu einer Insel0,38 €

Von unvermessenen Fahrzeugen die Sätze nach Ziffer 4.

3. Von einem Fahrzeug, das ausschließlich der

gewerblichen Fischerei dient0,06 €

4. Von einem unvermessenen Fahrzeug nach der Länge von

a) bis 5 m2,25 €

b) über 5 bis 8 m3,60 €

c) über 8 bis 10 m5,10 €

d) über 10 bis 14 m6,40 €

e) über 14 m bis 17 m7,80 €

f) über 17 m je angef. Meter0,50 €.

5. Von Sportbooten sind nur Gebühren nach Paragraph 5 Abs.2 zu entrichten

§4

Ausnahmen von § 3

Anstelle des Hafengeldes nach § 3 Ziffer 3 können Abfindungsbeträge treten und zwar:

1. Monatsabfindungen gegen Entrichtung des zwanzigfachen Betrages der Abgabe nach § 3 Ziffer 3;

2. Jahresabfindungen gegen Entrichtung des sechsfachen Betrages einer Monatsabfindung.

Die Abfindungsbeträge sind im Voraus zu entrichten.

§5

Liegegeld

Für das Liegen im Hafbereich ist zu zahlen:

1. Von einem Fahrzeug, das ohne zu löschen oder zu laden länger als 14 Tage im Hafen liegt, für jeden folgenden angefangenen

Zeitraum von 14 Tagen 0,30 €

Ein unvermessenes Fahrzeug zahlt anstelle dieses Satzes das zweifache des Hafengeldes nach § 3 Ziffer 4.

Der Tag des Einlaufens bleibt bei der Berechnung der 14-tägigen Liegefrist außer Ansatz.

2. Von Sportfahrzeugen (Segel- und Motorboote) je angefangene 24 Stunden bei einer Länge

a) bis 5 m 1,90 €

b) über 5 bis 8 m 3,20 €

c) über 8 bis 10 m 5,00 €

d) über 10 bis 14 m 6,00 €

e) über 14 bis 17 m 7,30 €

f) über 17 m je angef. Meter 0,50 €

Bei Mehrumpfbooten erhöhen sich die Beiträge um jeweils die Hälfte. Bei unrichtiger, unvollständiger oder unterlassener Anmeldung eines Fahrzeuges wird eine zusätzliche Gebühr von 25,50 € erhoben.

§6

Lagergeld

Für die Benutzung der Kaiflächen und sonstigen Hafflächen oder für die Lagerung von Gütern (einschließlich Paletten und Leergut) auf den Kai- und Hafflächen werden je qm und Tag 0,13 € mindestens jedoch 5,10 € je Monat erhoben.

Für jede Lagerung von Gütern ist die Erlaubnis des Hafeneigentümers einzuholen. Dieser weist den Lagerplatz zu. Eigenmächtig gelagerte Güter, die nach Aufforderung nicht weggeschafft werden, können auf Gefahr und Kosten des Eigentümers entfernt werden. Bei Lagerung ohne Erlaubnis kann eine Gebühr bis zum 10-fachen Betrag des Lagergeldes erhoben werden.

§7

Ausnahmen

Anstelle des Lagergeldes nach § 6 können Abfindungsbeträge treten. Die Jahresabfindung beträgt 26,50 € pro Schiff und ist am 1. September eines jeden Jahres zu entrichten.

§8

Befreiungen

Vom Hafengeld sind befreit:

1. Fahrzeuge, die wegen Havarie oder Seegefahr, wegen Einnahme von Proviant, Wasser, zum Bunkern, zur Eichung oder zur Ausbesserung in den Hafen einlaufen, wenn sie den Hafen mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne dass ein Teil derselben gelöscht oder weitere Ladung übernommen wurde.
2. Die Dienstflagge führende bundes- u. landeseigene Fahrzeuge/schwimmende Geräte.
3. Fahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger.

Vom Liegegeld sind befreit:

1. Die Dienstflagge führende bundes- und landeseigene Fahrzeuge/schwimmende Geräte
2. Fahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger.
4. Sportfahrzeuge, die an wassersportlichen Veranstaltungen teilnehmen oder überwiegend der sportlichen Ausbildung dienen, wenn eine Bescheinigung der die Veranstaltung genehmigten Behörde oder des zuständigen Landesverbandes an Bord mitgeführt wird, aus der die Dauer der Veranstaltung oder die Ausbildung zu ersehen ist.
4. Paddel- und Ruderboote.
5. Sportfahrzeuge, die auf den im Hafen von Sportvereinen angemieteten Wasserflächen liegen.

§9

Allgemeine Bestimmungen

1. Sämtliche Sätze dieses Hafentarifs, mit Ausnahme der in § 5 Ziffer 2 festgesetzten Sätze für Sportfahrzeuge, sind im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) Nettobeträge. Soweit die in diesem Tarif aufgeführten Leistungen der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, wird die nach dem jeweils geltenden Umsatzsteuergesetz zu erhebende Steuer zusätzlich zu den Gebühren des Hafentarifs erhoben; dies gilt nicht für die im Satz 1 genannte Ausnahme.
2. Bei einem nach Tragfähigkeit vermessenen Fahrzeug werden 2 l Tragfähigkeit gleich 1 BRT berechnet.

3. Bruchteile von Erhebungseinheiten (Zeit-, Flächen- und Längenmaße usw. werden auf die volle Einheit aufgerundet; Pfennigbeträge sind in tatsächlicher Höhe zu entrichten.
4. Bei einem Schleppzug wird die Abgabe nur von den geschleppten Fahrzeugen erhoben, wenn das schleppende Fahrzeug lediglich zum Schleppen dient.
5. Die Abgaben sind in € zu leisten.

§ 10

Schlussbestimmung

Dieser Tarif tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk

Weser-Ems in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt der Tarif für den Hafen Greetsiel vom 11. 3. 1980 (Amtsbl. f. d. Reg.-Bez. Weser-Ems, S.271) in der Fassung des 1. Nachtrages vom 19. 5. 1981 (Amtsbl. f. d. Reg.-Bez. Weser-Ems, S. 424) außer Kraft.

Krummhörn, den 27. Januar 1983

Gemeinde Krummhörn